

Sitzung: 13.11.2019 Bau- und Umweltausschuss

TOP 1

Bebauungs- und Grünordnungsplan SO "Photovoltaik-Freiflächenanlage Meilenhausen";

Ergebnis der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 09.10.2019 bis 25.10.2019 statt. Es wurden keine Einwände oder Anregungen geäußert.

II. Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB fand in der Zeit vom 09.10.2019 bis 25.10.2019 statt. Insgesamt wurden 27 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Landratsamt Kelheim, Kreisbrandrat, Straßenverkehrsrecht
- Staatliches Bauamt Landshut – Abt. Straßenbau
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Deutsche Telekom GmbH
- Landesbund für Vogelschutz e.V.
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Vodafone GmbH
- Erdgas Südbayern GmbH
- Gemeinde Rudelzhausen
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg

Somit wird von diesen Fachstellen Einverständnis mit der Planung angenommen.

2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Landratsamt Kelheim, Schreiben vom 17.10.2019 keine Bedenken von Seiten des Bauplanungsrechts
- Regionaler Planungsverband Landshut, E-Mail vom 24.10.2019
- Regierung von Niederbayern, E-Mail vom 23.10.2019
- IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim, E-Mail vom 11.10.2019
- Stadt Geisenfeld, Schreiben vom 16.10.2019
- Energienetze Bayern GmbH, E-Mail vom 01.10.2019
- Stadt Mainburg, Tiefbauverwaltung, E-Mail vom 11.10.2019
- Bayernwerk Netz GmbH, E-Mail vom 08.10.2019
- Bayerischer Bauernverband, E-Mail vom 07.10.2019
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, E-Mail vom 21.10.2019

3. Nachfolgende Fachstellen haben Einwände und Auflagen formuliert:

3.1 Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 17.10.2019

Belange des Immissionsschutzes

Die Stadt Mainburg plant die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Meilenhausen“. Hierdurch soll westlich des Ortes Meilenhausen ein

Sondergebiet zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgewiesen werden.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist dabei die mögliche Blendwirkung durch Sonneneinstrahlung in flachem Winkel auf die PV-Module zu betrachten. Für PV-Anlagen sind mögliche relevante Immissionsorte Wohngebäude vorwiegend westlich oder östlich der PV-Anlage. In der Regel nicht relevant sind Immissionsorte, wenn sie

- weiter als 100 m von der PV-Anlage entfernt sind, da die Immissionszeiträume dann sehr kurz werden.
- nördlich der PV-Anlage gelegen sind.
- südlich der PV-Anlage gelegen sind (Südkomponente dominierend gegenüber der Ost- oder Westkomponente).

Die nächstgelegene Wohnbebauung zum Bebauungsplangebiet liegt in deutlich mehr als 100 m Entfernung, sodass nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

- Mit 6 : 0 Stimmen –

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Belange des staatlichen Abfallrechts

Mit Datum vom 07.05.2019 sowie vom 06.08.2019 wurde zu dem Vorhaben bereits eine Stellungnahme abgegeben.

Die Belange des staatlichen Abfallrechts, Bodenschutzrecht, wurden ausreichend berücksichtigt.

- Mit 6 : 0 Stimmen –

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Belange des Naturschutzes

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.

Wir bitten die in der Planung enthaltenen Regelungen zur Eingriffsregelung, zum speziellen Artenschutz und zur dinglichen Sicherung privater Ausgleichsflächen zu beachten.

Darüber hinaus werden folgende Hinweise zur Planung gegeben:

1. Neue Festsetzung 1.3. Zeitliche Befristung:

Der Rückbau der Ausgleichsflächen richtet sich nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Rückbaus. Eine verbindliche Aussage zur Zulässigkeit bzw. den Rahmenbedingungen kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

2. Ausgleichsmaßnahmen Festsetzung 4.3:

Die Formulierung „Fläche ist zweijährlich zu mähen“ ist missverständlich und sollte klargestellt werden. Zielführend ist eine 1 – 2 malige Mahd pro Jahr, wobei in den ersten fünf bis zehn Jahren zweimal gemäht werden sollte, um artenreichere Bestände zu entwickeln. Eine einmalige Mahd sollte nur erfolgen, wenn z. B. aufgrund von Trockenheit kein nennenswerter zweiter Aufwuchs vorhanden ist oder, wenn die Fläche bereits ausreichend ausgehagt ist.

3. Herstellung und Entwicklung der Kompensationsflächen:

Die Erreichung des Entwicklungsziels ist von der Gemeinde in eigener Zuständigkeit zu überwachen. Die angegebenen Zeiträume für die Zielerreichung (10 Jahre) sind nur dann angemessen, wenn die

Vorgaben zur Herstellung und Pflege vollständig beachtet und umgesetzt werden.

4. Meldung an das Ökoflächenkataster:

Die im Rahmen der Bauleitplanung festgelegten Kompensationsflächen müssen nach Art. 9 BayNatSchG in einem angemessenen Zeitraum nach Inkrafttreten des Bebauungsplans von der jeweiligen Gemeinde an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz (LfU) gemeldet werden. Wir bitten die Meldung zeitnah durchzuführen und die untere Naturschutzbehörde in geeigneter Weise über die Meldung zu informieren.

5. Erschließung:

Umfang und Lage der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass durch die Zuleitungen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopen oder sonstigen naturnahen Flächen erfolgen und keine artenschutzrechtlichen Konflikte verursacht werden dürfen (z.B. Rückschnitt von Gehölzen während der Vogelbrutzeit).

- Mit 6 : 0 Stimmen –

Beschluss:

Die Hinweise werden redaktionell im Plan und der Begründung berücksichtigt.
Materielle Änderungen des Planentwurfs sind nicht erforderlich.

3.2 Schreiben der Autobahndirektion Südbayern vom 24.10.2019

Die Zustimmung zu der oben genannten Bauleitplanung wird erteilt, setzt jedoch dabei voraus, dass die Auflagen und Bedingungen gemäß unseren Stellungnahmen vom 06.05.2019 und 16.07.2019 festgesetzt bzw. berücksichtigt bleiben.

Stellungnahme vom 06.05.2019:

Baugrenzen:

Es ist wie plangemäß ein Abstand von mindestens 20 m zwischen der PV-Anlage mit Einzäunung und dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der A 93 einzuhalten. Eine Unterschreitung des Abstandes von 20 m ist nicht zulässig. Sonstige bauliche Anlagen, wie Trafostationen, Zufahrt usw., sind wie plangemäß außerhalb der 40 m Anbauverbotszone (gemäß § 9 Abs. 1 FstrG) zu errichten. Die Errichtung einer Übergabeschutzstation innerhalb der 40 m Anbauverbotszone (gemäß § 9 Abs. 1 FstrG) ist nicht zulässig.

Einfriedung:

Zwischen dem Wildschutzzaun der Autobahn und der Einzäunung der PV-Anlage ist ein Streifen in einer Breite von mindestens 4 m für die betrieblichen Unterhaltsarbeiten freizuhalten. In diesem Bereich sind auch keine Gehölzanpflanzungen zulässig. Die Lage und der Verlauf der Einzäunungen sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit der zuständigen Autobahnmeisterei Ingolstadt, Tel.: 0841/95689-0, abzustimmen.

Oberflächenwasser:

Das anfallende Oberflächenwasser darf nicht in das Autobahngrundstück oder in die Entwässerungseinrichtungen der Autobahn eingeleitet oder zugeführt werden.

Straßenbegleitgrün

Das Straßenbegleitgrün darf nicht als Ersatz für die nach anderen Gesetzen erforderlichen Ausgleichsflächen der PV-Anlage herangezogen werden. Eine Beschattung oder Behinderung der PV-Anlage durch das Straßenbegleitgrün begründet keinen Anspruch auf Reduzierung oder Beseitigung der Gehölzpflanzung auch auf Straßennebenflächen.

Blendung:

Das Straßenbegleitgrün darf nicht als dauerhafter Blendschutz gewertet und in Anspruch genommen werden, da zur Erhaltung des Straßenbegleitgrüns und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit regelmäßig eine Gehölzpflege (Auslichtung bzw. Rückschnitt) erforderlich ist. Daher kann eine Blendung

des Verkehrs auf der Autobahn nach einer Gehölzpflegemaßnahme (u. U. Komplettrückschnitt aufgrund von Schneebruch, Käferbefall, usw.) nicht ausgeschlossen werden. Der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg, ist noch während des Bauleitplanverfahrens ein Blendgutachten mit Abhilfemaßnahmen gegen die Blendung des Verkehrs vorzulegen. Kann eine Blendung nicht verhindert werden, ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.

Leitungen:

Eine Längsverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Autobahngrundstückes ist aufgrund bereits bestehender Einrichtungen (autobahneigenes Fernmeldekabel, entwässerungstechnische Einrichtungen) sowie aufgrund der vorhandenen Gehölzpflanzungen nicht erlaubt.

Der Leitungsverlauf der Stromtrassen vom Standort der PV-Anlage bis zum Einspeisepunkt des Energieversorgungsunternehmens ist noch während des Bauleitplanverfahrens zu sichern, zu genehmigen und in die Bauleitplanung einzuzeichnen.

Werbeanlagen:

Die Errichtung von Werbeanlagen, die auf die Autobahn ausgerichtet oder von dort aus sichtbar sind, ist nicht zulässig.

Sonstiges:

Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn sind während der Bauphase auszuschließen. Es sind alle zum Schutz des Verkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Der Bebauungsplan ist zeitlich auf 20 Jahre (Laufzeit der Einspeisevergütung im EEG) zu befristen.

Stellungnahme vom 16.07.2019:

Vermessung, Grenzverlauf:

Es ist wie plangemäß ein Abstand von mindestens 20 m zwischen der PV-Anlage mit Einzäunung und dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der A 93 einzuhalten. Eine Unterschreitung des Abstandes von 20 m ist nicht zulässig. Sonstige bauliche Anlagen, wie Trafostationen, Zufahrt usw., sind wie plangemäß außerhalb der 40 m Anbauverbotszone (gemäß § 9 Abs. 1 FstrG) zu errichten.

Anschluss an das Stromnetz:

Die Errichtung einer Übergabeschutzstation innerhalb der 40 m Anbauverbotszone (gemäß § 9 Abs. 1 FstrG) ist nicht zulässig.

Werbeanlagen:

Die Errichtung von Werbeanlagen, die auf die Autobahn ausgerichtet oder von dort aus sichtbar sind, ist nicht zulässig.

Sonstiges:

Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn sind während der Bauphase auszuschließen. Es sind alle zum Schutz des Verkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Der Bebauungsplan ist zeitlich auf 20 Jahre (Laufzeit der Einspeisevergütung im EEG) zu befristen.

Die o.a. Belange der Autobahn sind in die Textlichen Festsetzungen bzw. Hinweise im Bebauungs- und Grünordnungsplan einzuarbeiten und erneut zur Zustimmung der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg, vorzulegen.

Zum vorgelegten Blendgutachten:

Das Ergebnis des vorgelegten Blendgutachtens von IFB Eigenschenk GmbH vom 28.05.2019 wurde bereits in den Textlichen Festsetzungen bzw. Hinweisen im Bebauungs- und Grünordnungsplan eingearbeitet. Ebenso wurde ein Vorbehalt aufgenommen, falls dennoch Blendungen der Verkehrsteilnehmer auf der A 93 auftreten sollten, der Betreiber der Anlage auf eigene Kosten Abhilfemaßnahmen ergreift. Die Belange der Autobahn wurden in Bezug auf die Blendung des Verkehrs somit berücksichtigt und finden unsere Zustimmung.

- Mit 6 : 0 Stimmen –

Beschluss:

Die in den Stellungnahmen vom 06.05.2019 und 16.07.2019 gemachten Auflagen und Hinweise wurden im Entwurf des Bebauungsplans bereits berücksichtigt.
Änderungen an der Planung sind nicht erforderlich.

3.3 Zweckverband Wasserversorgung Hallertau, Schreiben vom 01.10.2019

Der oben genannte Bebauungsplan mit Gründungsplan „SO PV-Freiflächenanlage in Meilenhausen“ ist dem Zweckverband mit Schreiben vom 30.09.2019 zur Stellungnahme vorgelegt worden.

Hiermit erhalten Sie fristgerecht zum 25.10.2019 die Stellungnahme bezüglich des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „SG PV-Freiflächenanlage in Meilenhausen“.

Erschließung und Erschließungskosten

Wie aus beiliegendem Plan ersichtlich ist, ist das Flurstück 82 der Gemarkung Meilenhausen nicht durch eine Versorgungsleitung erschlossen.

Im Falle einer geplanten Erschließung des oben genannten Vorhabens muss der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau rechtzeitig in die Planungsgespräche eingebunden werden, um ausreichend Handlungsspielraum für die Planung, Ausschreibung und Ausführung zu erhalten. Als wesentliche Vorgänge sind das Verlegen der Leitung, die bakteriologische- und Dichtheitsprüfung, das anschließende Einbinden der Leitung in den Bestand sowie das Erstellen der Hausanschlüsse zu sehen. Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau ersichtlich.

Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „SG PV-Freiflächenanlage in Meilenhausen“ eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden.

- Mit 6 : 0 Stimmen –

Beschluss:

Ein Wasseranschluss ist nicht vorgesehen.